Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU Fraktion im Erfurter Stadtrat Herr Prof. Dr. Dr. Pistner Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Moscheebau Marbach DS 2260/18 - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Pistner,

Erfurt,

Ihre Fragen betreffen insbesondere Aufgaben, die die Stadtverwaltung Erfurt im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt, sodass eine Befassungskompetenz des Stadtrates und seiner Ausschüsse nicht gegeben ist.

Die Art und der Inhalt Ihrer Fragestellung haben mich jedoch dazu bewogen, hier ausnahmsweise zu antworten.

Meiner Antwort voranstellen möchte ich die Tatsache, dass die Stadtverwaltung an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden ist. Dieser Grundsatz, der aus dem Rechtsstaatprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitet ist, bedeutet, dass die Verwaltung, somit selbstverständlich auch die Stadtverwaltung, an bestehende Gesetze gebunden ist, d.h. sie muss rechtmäßig handeln. Leider muss ich konstatieren, dass Sie augenscheinlich der Verwaltung gesetzeswidriges Verhalten und Ungleichbehandlung anheimstellen und auch die Art der Fragestellung nach meinem Dafürhalten über eine möglicherweise pointierte Fragestellung hinausgeht. Auf die neuenglische Interpretation solcher Anheimstellungen möchte ich verzichten, sehe jedoch populistisches Agieren als unangemessenes Handeln in der politischen Debatte.

Frage 1:

Welche bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen für die vor Ort getätigten massiven Erdbewegungen liegen vor und welche entsprechenden Auflagen und Ausnahmen wurden erteilt?

Die vor Ort durchgeführten Erdarbeiten sind Bestandteil des Vorhabens "Errichtung einer Moschee mit Verwalterwohnung und Stellplätzen". Hierfür wurden eine Baugenehmigung und eine naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Die Baugenehmigung enthält Auflagen zur Einhaltung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie -als Ergebnis der

Seite 1 von 2

Feldhamstererfassung im Frühjahr 2017- zu einer nochmaligen Kartierung der Fläche vor Baubeginn.

Frage 2:

Welche Bedenken und Beschwerden liegen mit Blick auf Baurecht und Naturschutz vor?

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit erfolgt grundsätzlich einzelfallbezogen nach den Vorgaben der §§ 44f. Bundesnaturschutzgesetz. Genehmigungen werden erteilt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Hinweise Dritter werden in diesem Zusammenhang auf Plausibilität und Relevanz geprüft und entsprechend im Genehmigungsverfahren beachtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes MAR 071 im Baugebiet MI (Mischgebiet). Da sich das Vorhaben vollumfänglich an die Festsetzungen des Bebauungsplanes hält, bestand ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Die Beschwerden, die bzgl. des Bauvorhabens vorlagen, bezogen sich insbesondere auf das Feldhamstervorkommen auf dem Grundstück. Durch das durch den Bauherrn beauftragte Hamstergutachten konnten diese Beschwerden jedoch entkräftet werden.

Frage 3:

Ist die Stadtverwaltung Erfurt bei anderen Bauprojekten ebenfalls bereit, solche naturschutzrechtlich bedenklichen Maßnahmen bei Feldhamstern (oder anderen Tieren wie Fledermäusen) zu dulden oder ist der Moscheebau hier eine Ausnahme?

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit erfolgt grundsätzlich bei allen Vorhaben nach den Vorgaben der §§ 44f. Bundesnaturschutzgesetz. Genehmigungen werden immer dann erteilt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unabhängig davon, welche Vorhabenträger dahinterstehen. Eine andere Verfahrensweise würde dem o.g. Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein